

Statuten



Statuten

Schützenbund Innerschwyz

gegründet 1908

I Name, Sinn und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Schützenbund Innerschwyz " (nachstehend SBI genannt) besteht ein Verband aller Schützenvereine der Bezirke Schwyz, Küssnacht und Gersau. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 2

Der SBI bezweckt im Interesse der Wehrbereitschaft die Förderung des freiwilligen Schiesswesens und die Wahrung vaterländischer, kameradschaftlicher Gesinnung.

Artikel 3

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Vereinigung aller Schiessvereine zu einem starken Verband
- b) die Zusammenarbeit mit den für die obligatorischen und fakultativen Schiessübungen zuständigen kantonalen Instanzen, sowie mit der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
- c) die Förderung der Jungschützenausbildung
- d) die Durchführung des Verbandsschiessens und die Organisation des Feldschiessens
- e) die Förderung des Matchschiessens
- f) die Aufsicht über Bewilligungspflichtige Schiessanlässe, die von den Sektionen durchgeführt werden
- g) die Erfassung und Förderung des Nachwuchses im sportlichen Schiessen
- h) andere geeignete Mittel und Veranstaltungen

Artikel 4

Der SBI ist ein Unterverband der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

II Mitgliedschaft

Artikel 5

Der SBI besteht aus den Sektionen der Bezirke Schwyz, Küssnacht und Gersau, aber ohne die Sektionen der Gemeinden Alpthal, Oberiberg und Unteriberg.

Artikel 6

Die Aufnahme der Sektionen erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dem Aufnahmegesuch sind die genehmigten Statuten beizulegen. Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen die Statuten übergeordneter Verbände verstossen. Sie müssen vom Regierungsrat genehmigt sein.

Artikel 7

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Vereine, die gegen Art. 8 der Kantonalstatuten verstossen.

Artikel 8

Der Austritt von Sektionen ist bis zum 31. Dezember dem Verbandspräsidenten schriftlich zu erklären, sonst dauert die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr. Der Austritt wird nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen genehmigt. Damit erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 9

Sektionen, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden auf Antrag des Vorstandes durch den Delegiertenversammlungs-Beschluss aus dem SBI ausgeschlossen. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Kantonalverband rekuriert werden (Artikel 26 / Kant. Statuten)

Artikel 10

Personen, die sich um das freiwillige Schiesswesen im Verband verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Der SBI-Vorstand erlässt ein Reglement.

III Organisation

Artikel 11

Die Organe des SBI sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Verbandsvorstand
- d) die Rechnungsprüfer

a) die Delegiertenversammlung

Artikel 12

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Sektionen
- b) dem Verbandsvorstand
- c) den Rechnungsprüfern
- d) den Ehrenmitgliedern

Die Sektionen können an die Delegiertenversammlung folgende Delegierten abordnen:

bis 100 Mitglieder	2 Delegierte
bis 200 Mitglieder	3 Delegierte
über 200 Mitglieder	4 Delegierte

Jeder Delegierte besitzt eine Stimme. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Rechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 13

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens im März, aber vor der Kantonal-Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche DV werden vom Verbandsvorstand eingeladen. Ein Drittel der Verbandssektionen können die Einberufung einer DV verlangen. Sie müssen die Verhandlungspunkte mit einer kurzen Begründung bekanntgeben. Die Einladung zur DV ist den Sektionen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vorher bekannt zu machen. Die DV ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Verbandssektionen vertreten ist.

Artikel 14

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Jahresbericht des Präsidenten und der Ressortchefs
4. Genehmigung der Verbandsrechnung und Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bestellung des nächsten Festortes
6. Wahlen
 - a) Verbandsvorstand
 - b) Verbandspräsident
 - c) Rechnungsprüfer
7. Budget und Festsetzung des Verbandsbeitrages
8. Geschäfte der DV der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
9. Anträge
10. Ehrungen
11. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
12. Verschiedenes

Artikel 15

Anträge zu Händen der DV müssen bis 31. Dezember des Vorjahres dem Verbandspräsident schriftlich eingereicht werden. Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Artikel 16

Die Abstimmung erfolgt, wenn nichts anderes beschlossen wurde, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, vorbehalten Statutenänderungen und Auflösung gemäss Art. 26 und 27. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei offenen Wahlen und Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

b) Präsidentenkonferenz

Artikel 17

Der Verbandsvorstand kann alle Jahre eine Präsidentenkonferenz einberufen, an welcher Probleme des Verbandes behandelt werden. Sie kann zu Händen der Delegiertenversammlung Anträge beschliessen.

c) Verbandsvorstand

Artikel 18

Der Verbandsvorstand besteht aus 8 - 12 Mitgliedern.

Er konstituiert sich unter der Leitung des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten selber und bezeichnet:

- a) Vice-Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Schützenmeister
- e) Jungschützenchef
- f) Matchchef und Stv.
- g) Nachwuchschef für sportliches Schiessen und Matchschiessen
- h) Pistolenchef

Bei der Bestellung des Verbandsvorstandes sind die Bezirke angemessen zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Verbandsvorstand ist verantwortlich, dass nie mehr als die Hälfte des Vorstandes im Austritt ist. Der Verbandsvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Alle Zuschriften allgemeinen Inhalts sind ihm zuzustellen. Er vertritt den Verband nach aussen.

Der Vice-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Aktuar verfasst die Protokolle und verschickt die Einladungen. Er ist für die Orientierung der Presse verantwortlich.

Der Kassier führt die Verbandsrechnung und besorgt den Einzug der Verbandsbeiträge. Er bewahrt die Mitgliederverzeichnisse der Sektionen auf.

Der Schützenmeister 300 m ist zuständig für alle Fragen schiesstechnischer Art. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Feldschiessens im Verbandsgebiet.

Der Jungschützenchef arbeitet nach den Weisungen des kantonalen Jungschützenchefs. Er ist verantwortlich für die Förderung des Jungschützenwesens.

Der Matchchef ist für das Matchschiesen im Verbandsgebiet in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Matchverband zuständig.

Der Nachwuchschef ist verantwortlich für die Erfassung und Förderung des Nachwuchses im sportlichen Schiessen und Matchschiesen.

Der Pistolenchef ist verantwortlich für alle Geschäfte schiesstechnischer Art 50/25 m. Er fördert das Matchschiesen und ist besorgt für die Nachwuchserfassung im Pistolensektor.

Artikel 19

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) Vertretung des SBI nach aussen
- b) Vorbereitung der DV, sowie bei Bedarf, der Präsidentenkonferenz und Vollziehung der gefassten Beschlüsse.
- c) Vorschlag eines oder mehrerer Vertreter des SBI bei Wahlen des Kantonalvorstandes in Berücksichtigung des Artikels 21 Abs. 2 der Statuten der SKSG
- d) Aufsicht über die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und Entscheid über die Anlagen von Wertschriften
- e) Verfügung und Verwaltung über die Verbandsfahne gemäss Fahnenreglement, das Inventar sowie das Archiv
- f) Antragstellung betreffend Revision der Statuten und Reglemente.
- g) Ausstellung und Antragstellung in Sachen Reglement für die vom SBI organisierten und subventionierten Schiessen.
- h) Erledigung aller übrigen Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz der DV fallen.

Artikel 20

Rechtsverbindliche Unterschriften führen:

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) in administrativen Belangen: | Präsident und Aktuar |
| b) in finanziellen Belangen: | Präsident und Kassier |
| c) in schiesstechnischen Belangen: | Präsident und Schützenmeister
(bzw. Präsident und betr. Ressortchef) |

Artikel 21

Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie haben das Rechnungs- und Kassawesen auf Richtigkeit zu prüfen und einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 22

Die Verbandseinnahmen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen (lt. Art. 38 der Statuten der SKSG)
- b) aus sonstigen Beiträgen und Vergabungen
- c) aus Zinsen

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Artikel 24

Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer beziehen für ihre Arbeit und ihre Spesen eine angemessene Entschädigung.

IV Verbandsschiessen

Artikel 25

Die Verbandsschiessen 300m und 50/25 m werden durch je ein Schiessreglement geregelt.

V Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Artikel 26

Jede ordentliche DV kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Dazu braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 27

Die Auflösung des Verbands kann durch mindestens 3/4 der Verbandssektionen beschlossen werden. Das Verbandsvermögen wird der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft auf 10 Jahre bis zu einer Neugründung zur Verwaltung übergeben, nachher kann die SKSG darüber verfügen. Sollten zwei oder mehr Verbände aus dem SBI entstehen, wird das Vermögen nach Mitgliederzahl unter die Verbände aufgeteilt.

Artikel 28

Anträge im Sinne von Artikel 26 und 27 sind spätestens 4 Wochen vor der Behandlung den Sektionen zuzustellen.

Artikel 29

Die Statuten wurden an der DV vom 28. Februar 1987 in Steinerberg genehmigt und ersetzen die Statuten vom 1. März 1974.

Sie treten sofort in Kraft.

Rickenbach, Gersau, den 28. Februar 1987

Schützenbund Innerschwyz / SBI

Der Präsident Beat Bürgler

der Aktuar Tino Arnold

Genehmigt durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft am 12. Dezember 1987 WH